

# Satzung

## Neufassung vom 06.05.2025

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Weltladen Kaufbeuren e.V.“

Sitz des Vereins ist Kaufbeuren. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist:
  - a. die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung im Globalen Süden bedeuten und ein Bewusstsein für die globalen Zusammenhänge zwischen Ländern des Globalen Nordens und des Globalen Südens bilden. Dies geschieht insbesondere durch
  - a. Information der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels<sup>1</sup>.
  - b. finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Ländern des Globalen Südens.
  - c. Veranstaltungen, Publikationen und öffentliche Aktionen.
  - d. Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

<sup>1</sup> „Faire Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzentinnen und Produzenten, wie auch der Arbeiterinnen und Arbeiter – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair-Handels-Organisationen engagieren sich – gemeinsam mit Verbraucherinnen und Verbrauchern – für die Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“ (Forum Fairer Handel 2002)

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Vereinsführung werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitreterklärung anerkennen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. schriftliche Nachricht an den Vorstand zum Jahresende.
  - b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vereinsführung/der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail ein. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung per Post oder die Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und/oder Anträge stellen, die dann nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Ergänzungen und/oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt

gegeben, eine vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
  - b. Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit
  - c. Bildung von Ausschüssen
  - d. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung
  - h. Wahl eines/r Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Prüfungsberichts
  - i. Erstellung einer Geschäftsordnung
  - j. Entscheidung über Änderungen der Satzung
  - k. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 1).
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vereinsführung geleitet.
7. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: Ausschluss von Mitgliedern [§4 Abs. 5] sowie Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins [§7 Abs. 10, §12]). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
10. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und sind damit beurkundet.

## **§ 8 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassung**

1. Abweichend von §7 kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitglieder
  - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

- b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor oder nach der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben können.

Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung (§7 Abs. (1)) – mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Post, E-Mail, Fax) abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2. Möglich ist auch eine Online-Mitgliederversammlung mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung innerhalb einer auf der MV festgelegten Frist.

## **§ 9 Die Vereinsführung/der Vorstand**

1. Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Zwei oder drei vertretungsberechtigte Vorstände
  - b. bis zu sieben weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder der Vereinsführung
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
3. Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung werden vom vertretungsberechtigten Vorstand bestimmt. Die Amtszeit orientiert sich am Wahlrhythmus der vertretungsberechtigten Vorstände. Auch sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung einschließlich eines Rechnungsberichts. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab 1.000 € zu zweit.
5. Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden (siehe §10).

## **§10 Geschäftsordnung/Vereinsordnung**

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Vereinsordnungen können insbesondere zur Regelung der Entscheidungsfindung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedsbeiträge, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.

3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Person, die die Kassenprüfung durchführt, wird für die Dauer von zwei Jahren bei der Vorstandswahl gewählt. Eine Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an

- 1) den Verein „Weltladen-Dachverband e. V.“.
- 2) den Verein „Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.
- 3) zwei kirchliche Stiftungen in Kaufbeuren. Dieser Anteil geht zu gleichen Teilen an
  - a. die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin.
  - b. die Heinzelmann-Schachenmeyersche Stiftung der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kaufbeuren und Kaufbeuren-Neugablonz.

Die Empfänger haben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden haben. Sollte eine/r, oder mehrere der genannten Vereine oder Stiftungen nicht mehr existieren, ändert sich der Verteilungsmodus nicht.

Sollte die Vergabe des Vereinsvermögens an keinen der oben genannten Vereine und Stiftungen möglich sein, geht das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und der Völkerverständigung.

Kaufbeuren, den 07. Mai 2025